

## MERKBLATT

### **über den Erwerb von Schusswaffen im Wege der Erbfolge**

Nach dem Tod eines Waffenbesitzers/einer Waffenbesitzerin können Personen, die aufgrund

- gesetzlicher Erbfolge oder
- schriftlicher letztwilliger Verfügung (Testament, Erbvertrag)

das Erbe antreten, rechtmäßig besessene Schusswaffen des/der Verstorbenen erwerben.

Gem. § 20 Waffengesetz (WaffG)<sup>1</sup> kann der Erbe/die Erbin binnen eines Monats nach Antritt des Erbes

- eine kostenpflichtige Waffenbesitzkarte (WBK) unter Vorlage der/des
  - Testamentes oder Erbscheines
  - Verzichtserklärung(en) von Miterben/Innen
  - Waffenbesitzkarte(n) des/der Verstorbenenbeantragen oder
- die Schusswaffe(n) an Personen, die eine Berechtigung zum Schusswaffenerwerb besitzen, veräußern, z. B. an
  - Jäger/Innen, die einen gültigen Jagdschein oder einen Voreintrag in Ihrer Waffenbesitzkarte, der mit der zu überlassenen Kurzwaffe identisch ist, vorweisen können
  - Waffenhändler/Innen, die im Besitz einer Waffenhandelserlaubnis gem. § 21 WaffG sind
  - Sportschützen/Innen, als Inhaber einer grünen Waffenbesitzkarte mit Voreintrag, der mit der zu überlassenen Schusswaffe identisch ist oder als Inhaber/In einer „gelben“ Waffenbesitzkarte
  - Waffensammler/Innen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler sind und die zu überlassene Schusswaffe mit dem in der WBK eingetragenen Sammelgebiet übereinstimmt
- die Schusswaffe(n) durch eine dazu autorisierte Person unbrauchbar machen zu lassen und mir dieses nachweisen oder

Das Überlassen an Nichtberechtigte stellt gem. § 52 Abs. 3 Nr. 7 WaffG eine Straftatbestand dar. Auch der Verkauf von einzelnen Schusswaffen ist innerhalb von zwei Wochen anzumelden und die Waffenbesitzkarte des/der Verstorbenen abzugeben.

Aufgrund des fehlenden Bedürfnisses eines Erben/einer Erbin müssen Schusswaffen, durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem gesichert werden. Diese Blockierung kostet ca. **150 – 200 € pro Lauf**.

**In jedem Fall ist mir der Verbleib der Waffe(n) schriftlich mitzuteilen!**

Die Nichtbeachtung dieser Mitteilungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach dem WaffG dar und kann mir einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

---

<sup>1</sup> vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970 (4592) (2003, 1957)), in der zur Zeit geltenden Fassung